



5201 Brugg, 1. März 2004 / Jä

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Stellungnahme zur Revision von vier Verordnungen aus dem Tierseuchen- und Fleischhygienerecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision von vier Verordnungen aus dem Tierseuchen- und Fleischhygienerecht danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen zu den vier Verordnungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) unterstützt grundsätzlich die vorgesehene Vereinheitlichung der vier Verordnungen im Tierseuchen- und Fleischhygienerecht mit den Bestimmungen der Europäischen Union.

Die Neuerungen dürfen aber keinesfalls zu zusätzlichem Aufwand für die landwirtschaftlichen Tierhalter führen. Die Einkommenssituation der Bauern lässt keine zusätzlichen Auflagen mehr zu.

Bei der wesentlich leichteren Einfuhr von Nutz- und Zuchttieren in die Schweiz ist zu gewährleisten, dass die gute Situation bezüglich Krankheiten und Seuchen in der Schweiz erhalten bleibt. Die in der Schweiz nicht vorkommenden Krankheiten und Seuchen müssen weiterhin mit geeigneten Massnahmen von unseren Tierpopulationen ferngehalten werden.

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Allgemeine Bemerkungen

- Der SBV begrüsst grundsätzlich die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, welche als wesentlichste Änderung die Einteilung der tierischen Nebenprodukte in drei Kategorien mit definierten Entsorgungs- oder Wiederverwertungswegen bringt.
- Die Bestrebungen, Nebenprodukte wieder zur Wiederverwertung zuzulassen, erachten wir als richtig. Wertvolle tierische Eiweisse könnten wieder vermehrt in der Fütterung von Schweinen und Geflügel verwendet werden; die Rohstoffe würden sinnvoll genutzt, die Abhängigkeit von importierten pflanzlichen Eiweissträgern würde vermindert und die GVO-Problematik entschärft.

- Wir sind jedoch der Meinung, dass der Markt weder in nächster Zeit noch in einigen Jahren für die tierischen Nebenprodukte eine stoffliche Wiederverwertung akzeptieren wird. Die Vernichtung der tierischen Nebenprodukte wird weiterhin im Vordergrund stehen. Dies insbesondere auch, weil die vorgeschlagene Verordnung in Art. 18 eine Verfütterung von tierischen Nebenprodukten an die gleiche Art verbietet. Wir halten fest, dass die gesetzliche Basis für ein sogenanntes Kannibalismusverbot grundsätzlich fehlt.
- Die Beiträge an die Entsorgung von Nebenprodukten der Schweine müssen mindestens im Umfang der in Aussicht gestellten Summe (ab 2005 Fr. 14 Mio.) an die schlachtenden Betriebe ausbezahlt werden. Durch das vorgeschlagene Kannibalismusverbot respektive die zwingende Kreuzverfütterung verteuert sich die Entsorgung von Schlachtnebenprodukten der Schweinegattung, weil deren Wiederverwertung über den Schweinetrog nicht mehr möglich wäre. Es könnte von den Schweinehaltern nicht akzeptiert werden, dass sie für eine sinnvolle und kostengünstige Wiederverwertung von Schlachtnebenprodukten anderer Tiergattungen Hand bieten und dies bei der Mittelzuteilung des Bundes für die Entsorgung der Nebenprodukte der eigenen Gattung nicht berücksichtigt würde.
- Es ist bekannt, dass sich sowohl die Centravo wie auch die TMF Bazenheid an der Kapazitätsgrenze bewegen und kaum mehr in der Lage sind, noch mehr tierische Nebenprodukte zu entsorgen. Demgegenüber sind bei den Sterilisations- und Wiederverwertungsbetrieben noch Kapazitäten vorhanden. Diese Betriebe leisten einen bedeutenden Beitrag zur zweckmässigen und umweltgerechten Wiederverwertung tierischer Nebenprodukte. Mit den neuen Bestimmungen der VTNP wird nun aber gemäss Art. 20 die Suppenfütterung von Schlachtnebenprodukten an Schweine bei den in der Schweiz bestehenden Verhältnissen faktisch verunmöglicht. Durch die Artentrennung könnten diese Betriebe keine Nebenprodukte der Schweine mehr verwerten, und die zurzeit wichtigste Rohstoffgrundlage würde wegfallen. Dadurch müssten die Sterilisations- und Wiederverwertungsbetriebe, welche "grüne Ware" herstellen, stillgelegt werden. Damit wiederum würden Kapazitätsengpässe bei der Entsorgung wahrscheinlich. Insbesondere in Krisenzeiten (Seuchen, Exportverbot) wäre die Entsorgung nicht mehr gewährleistet.
- Wir unterstützen die Beibehaltung der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

~~Tierisches Eiweiss~~ **Tierische Nebenprodukte, gemäss Artikel 2, einer Tierart dürfen nicht an Tiere der gleichen Tierart verfüttert werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Schweine und Fische, bis der Massnahmenplan gemäss Artikel 62 Absatz 6 des Tierseuchengesetzes vorliegt und dessen Umsetzung sichergestellt ist.**

Begründungen

- Um Missverständnisse zu vermeiden und weil Art. 3 den Begriff „tierisches Eiweiss“ nicht definiert, ist zu präzisieren, dass es sich um tierische Nebenprodukte gemäss Art. 2 handelt und nicht etwa auch um Eiweisse oder Eiweissfraktionen aus Milch oder Eiern.
- Wie bereits in den einleitenden Ausführungen festgehalten, würde die Suppenfütterung von Schlachtnebenprodukten an Schweine mit der Einführung der neuen Verordnung faktisch verunmöglicht. Damit würden in der Schweiz weitere Entsorgungskapazitäten verloren gehen, auf welche unser Land angewiesen ist. Zusätzlich würde auch die Konkurrenz zwischen den Entsorgungsbetrieben weiter eingeschränkt, was eine Steigerung der Entsorgungskosten nach sich ziehen könnte. **Ohne einen breit abgestützten und vom Markt (Konsumenten, Vermarkter und Endverkäufer) akzeptierten Massnahmenplan wird sich eine artengetrennte Wiederverwertung nicht umsetzen lassen.**

Wenn die Ausnahme für die Verwertung von Flüssigfutter für Schweine nicht umsetzbar ist, verlangen wir, dass die Einführung einer neuen Regelung zeitgleich mit der Aufhebung des Fütterungsverbotes von Nebenprodukten der Rindergattung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen muss. Die Übergangsfrist muss so bemessen sein, damit die Schlachtbetriebe die notwendigen Umstellungen vornehmen können, um die artengetrennte Schlachtung zu gewährleisten und um bei den Abnehmern und Konsumenten die Akzeptanz für eine risikolose und sinnvolle Wiederverwertung tierischer Nebenprodukte zu erreichen.

Begründung

- Mit der Wiederezulassung der Verwertung von Nebenprodukten der Wiederkäuer würde den Sterilisationsbetrieben, die "grüne Ware" produzieren, weiterhin Rohstoffe zur Verfügung stehen. Die Sterilisations- und Wiederverwertungsbetriebe können nicht für ein paar Jahre stillgelegt werden und dann, wenn es die Rohstoffsituation wieder erlaubt, reaktiviert werden. Eine Übergangsfrist wäre daher unbedingt notwendig.

Art. 38 Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten (Abs. 1 geändert und Abs. 2 und 3 gestrichen)

¹ Wer tierische Nebenprodukte ausführt, muss in der Lage sein, diese im Inland in einer für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der **entsprechenden** Kategorie **4** zugelassenen Anlage zu entsorgen, falls das Bestimmungsland die Einfuhr beschränkt oder verbietet. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Entsorgung.

~~² Der Nachweis, dass die tierischen Nebenprodukte im Falle einer Einfuhrbeschränkung im Inland entsorgt werden könnten, ist mit einer schriftlichen Übernahmegarantie zu erbringen.~~

~~³ Solche Übernahmegarantien können nur ausgestellt werden, sofern und solange die Anlage über freie Kapazität verfügt. Sie ergibt sich aus der Differenz der gemäss Plangenehmigung festgelegten Entsorgungskapazität und der pro Jahr effektiv entsorgten Gesamtmenge.~~

Begründungen

- Der SBV unterstützt den Grundsatz, dass die tierischen Nebenprodukte im Inland entsorgt werden sollen. Wir lehnen im heutigen Zeitpunkt eine Verschärfung der geltenden Bestimmung ab und verlangen, inhaltlich Art. 21 der geltenden VETA zu übernehmen.
- Es ist nicht zu begründen, weshalb für den Export von ungefährlichen oder wenig risikobehafteten Nebenprodukten der Kategorien 3 und 2 im Inland eine Entsorgungsgarantie für gefährliche Nebenprodukte der Kategorie 1 zu erbringen sein soll. Für die Entsorgung im Inland würden damit strengere Kriterien angewendet als für den Export. Die vorgesehene Bestimmung würde zu einer teuren Überdimensionierung der Entsorgungskapazitäten für die Kategorie 1 führen.
- Solange keine Richtplanung zu den notwendigen Entsorgungskapazitäten besteht, macht es wenig Sinn, Übernahmegarantien aufgrund eines nicht voll ausgelasteten Fassungsvermögens zu verlangen. Eine Verhinderung des Exports macht auch solange keinen Sinn, als die Entsorgungskapazitäten im Inland kaum ausreichen.
- Angesichts der hohen Entsorgungskosten sollten Einsparungsmöglichkeiten wie der Export nicht verbaut werden. Durch die formell anerkannte Gleichwertigkeit der VTNP mit den europäischen Normen soll ja der grenzüberschreitende Verkehr gerade ermöglicht werden.
- Ausserdem erlauben wir uns, auf praktische Schwierigkeiten der Umsetzung von Abs. 2 und 3 aufmerksam zu machen. Die Entsorgungskapazitäten im Inland sind knapp, und da sollten auch Exporte einen Beitrag zur Sicherstellung der nötigen Kapazitäten leisten können.

Tierseuchenverordnung (TSV)

Allgemeine Bemerkungen

- Die Bestimmungen zur Kennzeichnung der anderen Tiere werden begrüsst. Für die Kennzeichnung der Hunde wird Variante 1 bevorzugt. Der SBV ist der Ansicht, dass auch eine Registrierungspflicht für Hunde eingeführt werden muss und dafür **eine zentrale** Datenbank vorzusehen ist. Auch wenn die gesetzliche Basis für eine zentrale Datenbank vom Bund nicht geschaffen worden ist, muss er unbedingt darauf hinarbeiten, dass **eine zentrale** Hundedatenbank bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) realisiert wird. Nur so können Synergien genutzt und die Kosten tief gehalten werden. Von den Erfahrungen der TVD ist bei diesem Projekt zu profitieren.
- Den Bestimmungen über die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien stimmen wir zu. Die Erstellung eines Notfallplanes für den Fall, dass BSE bei Schafen oder Ziegen auftritt, wird unterstützt.
- Die Erleichterungen zur Bekämpfung von EP und APP stimmen wir zu.
- Die Überwachung der Antibiotikaresistenz erachtet der SBV als sinnvoll.
- Den Klarstellungen in der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen stimmen wir zu.
- Neu ist die PRRS der Schweine als zu bekämpfende Seuche einzustufen. Es sind Massnahmen zur Aufrechterhaltung des PRRS-freien Status der Bestände zu definieren, die in Verdachts- und Seuchenfällen getroffen werden müssen.
- Es ist zu prüfen, ob die in der Schweiz klinisch nicht in Erscheinung tretenden Infektionskrankheiten TGE (enterale Form) sowie die Schweinedysenterie als zu bekämpfende Seuchen in die TSV aufgenommen werden können.

Begründung

- In Beantwortung der Motion Leu vom 23.3.2001 wurde die Untersuchung der Schweinebestände auf PRRS und TGE angekündigt. Nach Informationen aus dem BVET ist die Schweiz frei von PRRS. Die Einschleppung der PRRS in ein bisher davon freies Land hat nach ausländischen Erfahrungen verheerende Auswirkungen. Ähnliches dürfte bei einer Einschleppung der bisher in der Schweiz klinisch nicht in Erscheinung tretenden Infektionskrankheiten TGE und Schweinedysenterie zu erwarten sein.

Bemerkungen zu Art. 177

- In Abs. 2 ist vorgesehen, dass ein Notfallplan im Falle des Auftretens von BSE beim Kleinwiederkäuer erstellt wird. Wir halten diesbezüglich fest, dass der Notfallplan im voraus erstellt werden muss, damit dieser in einem allfälligen Seuchenfall vorliegt. Damit kann der Gefahr entgegengewirkt werden, dass im Seuchenfall unüberlegte Handlungen und Massnahmen getroffen werden. Besonders wichtig erscheint uns, dass ein Massnahmenplan zusammen mit den Direktbetroffenen ausgearbeitet wird, um von diesen auch besser akzeptiert zu werden. Im übrigen ist die Frage der Kosten und der Folgekosten nirgends geregelt.
- Wir setzen an dieser Stelle voraus, dass sämtliche Kosten des Überwachungsprogramms durch Bundesmittel gedeckt werden. Der Schlachterlös eines Tieres im Alter ab 18 Monaten liegt zwischen 100 und 200 Franken. Es ist somit gar nicht möglich, dass sich der Produzent an den Kosten beteiligen kann. Die Gefahr würde bestehen, dass Tiere illegal geschlachtet oder entsorgt würden und somit das ganze Überwachungsprogramm gefährdet würde.

Art. 179b Massnahmen im Verdachtsfall (ergänzt)

Abs. 3 Bst. c.

- c. alle Tiere der Rindergattung *in der Tierverkehrsdatenbank* registriert werden, die im Zeitraum von einem Jahr vor bis einem Jahr nach der Geburt des verseuchten Tieres geboren wurden und sich in diesem Zeitraum in einem Bestand, in dem das verseuchte Tier geboren und aufgezogen wurde, befunden haben.

Begründung

- Die Registrierungen bei Tieren aus BSE- oder Traberkrankheitsbeständen muss in der Tierverkehrsdatenbank erfolgen. Aus Kosten- und Effizienzgründen ist das bestehende Instrument TVD als Basis für die vorgesehene Registrierung zu nutzen. Es dürfen keine weiteren Datenbanken respektive Parallelstrukturen aufgebaut werden.

Art. 180 Abs. 1 (geändert)

¹ Klinischer Verdacht auf Traberkrankheit liegt vor, wenn bei Schafen und Ziegen ~~die älter sind als zwölf Monate~~ **nach dem ersten Zahnwechsel** chronischer Juckreiz,

Begründung

- Die vorgeschlagene Altersgrenze von zwölf Monaten ist nicht vollziehbar. Für Schafe besteht keine Pflicht zur Altersangabe, sondern nur zur Registrierung. Eine allseits nachvollziehbare Altersgrenze ist unseres Erachtens aufgrund des ersten Zahnwechsels möglich. Dieser Zahnwechsel erfolgt in einem Alter von rund 15 bis 18 Monaten.

Art. 180b Abs. 1 Bst. a Seuchenfall (ergänzt)

- a. die einfache Sperre 1. Grades und die Registrierung aller Tiere des Bestandes *in der Tierverkehrsdatenbank*;

Begründung

Gleiche Begründung wie bei Art. 179b.

Art. 180b Abs. 3 (geändert)

³ Nach Absprache mit dem Bundesamt kann ~~ausnahmsweise~~ auf die Schlachtung des

Begründungen

- Mit der Sperre des Bestandes und der Vernichtung der Eltern und Nachkommen eines befallenen Tieres können die Schafzüchter auch in der Schweiz leben. Die in Abs. 1 Bst. f. verordnete Schlachtung des gesamten Schafbestandes erachtet der SBV aber als zu restriktiv. Mit der sehr kleinen Population könnten ganze Rassen wie das Walliser Schwarznasenschaf bedroht werden. Gravierend wird die Situation, wenn die Sömmerung berücksichtigt wird. Es werden teilweise die Tiere von über 30 bis 50 Besitzern in Herden mit über 1'000 Tieren gemeinsam gesömmert.
- Die in Abs. 2 festgelegte Sperre von zwei Jahren kommt einem Berufsverbot für einen Schafhaltungsbetrieb gleich. Spezialisierte Betriebe und ihre Betriebsflächen können oftmals nur mit Schafen bewirtschaftet werden und der Schafhalter hat somit gar keine Alternative.
- Die in Abs. 3 vorgesehene Ausnahme muss unseres Erachtens als Standard angewendet werden, sofern Gewähr besteht, dass sich der betroffene Halter an die Weisungen hält.

Artikel 180c Abs. 1 Bst. a. (geändert)

a. und Tonsillen von ~~über zwölf Monate alten~~ Schafen und Ziegen **ab dem ersten Zahnwechsel**.

Begründung

- In Abs. 1 Bst. a. ist wiederum die nicht vollziehbare Altersgrenze von zwölf Monaten vorgeschlagen. Unseres Erachtens muss auch hier die Grenze ab dem ersten Zahnwechsel festgelegt werden.

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

Allgemeine Bemerkungen

- In der neuen Verordnung entfällt die Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Tieren, Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung (Art. 25 Abs. 1 a sowie Art. 49 Abs. 3bis und 5). Dadurch wird der Import von Tieren sowie tierischen Produkten ermöglicht, welche dem Gesundheitsstatus unserer Schweinebestände in keiner Weise entsprechen. Der SBV befürchtet, dass die Gesundheit der Schweinebestände durch die neuen Regelungen stark gefährdet ist. Einem Verzicht auf eine Bewilligung bei Einfuhren aus diesen Ländern können wir daher nicht zustimmen. Dies um so mehr, als im Gegensatz zu andern Tierarten in Bezug auf die Schweine noch keine technischen Weisungen vorliegen und die verschiedenen Rückfragen bei Amtsstellen zum Teil kontrovers ausgefallen sind und unsere Bedenken eher erhöht als beseitigt haben.

Anträge

- **Die EDAV ist bis zur Klärung der hängigen Fragen zurückzustellen.**
- **SBV, Suisseporcs und der VSGD sind bei der Ausarbeitung der EDAV, der Importbestimmungen des Bundes und den dazugehörigen Technischen Weisungen miteinzubeziehen.**

Begründungen

- Die Gesundheit der schweizerischen Schweinebestände muss durch zusätzliche Seuchengarantien vor der Einschleppung von Infektionskrankheiten geschützt werden, die in der Schweiz bisher nicht vorkommen (analog Art. 25 Abs. 1 c, der eine Bewilligungspflicht für Hunde vorsieht, die aus Ländern kommen, in denen die urbane Tollwut vorkommt) oder die in der Schweiz von Gesetzes wegen bekämpft werden müssen. Namentlich sind dies die respiratorischen Erkrankungen der Schweine EP und APP, die PRRS, TGE (enterale Form) sowie die Schweinedysenterie.
- In der Schweiz wurde unter grossen, auch finanziellen Aufwendungen der Bauern und Steuerzahler die Flächensanierung durchgeführt. Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Schweinen aus dem EU-Raum und dem Verzicht auf zusätzliche Seuchengarantien ist der Erfolg der Flächensanierung stark gefährdet. Diese Einschätzung wird durch ausländische Erfahrungen nach dem Beitritt in die EU und der damit verbundenen Öffnung der Grenzen gestützt. Durch die aerogene Uebertragung von EP / APP / PRRS würden sich diese Krankheiten nach einem Import infizierter Tiere ausbreiten. Dies kann nicht im Interesse der Inlandproduktion und der Steuerzahler sein.
- Die heutige Gesellschaft misst dem Wohlergehen der Tiere aus ethischen Gründen einen hohen Stellenwert bei. Das zeigt sich auch darin, dass Tiere rechtlich keine Sache mehr sind. Der tierschützerische Aspekt der Lungenerkrankungen wurde bei der Begründung der Flächensanierung wiederholt als Argument betont. Diesem Aspekt muss daher in der Frage des Importes Rechnung getragen werden.

- Die Flächensanierung wurde nicht zuletzt aus Gründen des Konsumentenschutzes durchgeführt. Infektionen führen zu vermehrtem Medikamenteneinsatz und dadurch erhöhter Gefahr von Rückständen und Resistenzbildungen. Die PRRS als virale Erkrankung wirkt als Wegbereiter für bakterielle Infektionen, die mit Antibiotika bekämpft werden müssen. Heute auf dem Markt erhältliche Impfungen bieten keinen sicheren Schutz vor Infektionen. Sie erhöhen die Belastung für das Tier, vor allem, wenn noch gegen weitere Krankheiten geimpft werden muss.
- Neben den oben erwähnten Krankheiten ist die Einschleppung von weiteren Infektionen wie TGE und Schweinedysenterie zu befürchten. Beide Infektionskrankheiten sind in der Schweiz zurzeit nicht feststellbar, machen im EU-Raum aber grosse Probleme und werden teilweise ebenfalls mit Antibiotika bekämpft. Andere Methoden wie „segregated early weaning“ sind aus tierschützerischen Überlegungen bedenklich.
- Gegen die erwähnten Krankheiten kann sich der Einzelne nicht mehr selber schützen! Er hat dadurch Anrecht auf Schutz auf der Grundlage der Gesetzgebung.
- In Beantwortung der Motion Leu vom 23.3.2001 wurde die Untersuchung der Schweinebestände auf PRRS angekündigt. Nach Informationen aus dem BVET ist die Schweiz frei von dieser Krankheit. Die Einstufung der PRRS als zu bekämpfende Seuche wäre im Fall einer Aufhebung der Importbewilligung Voraussetzung dafür, dass dieser Status aufrechterhalten werden kann.

Fleischuntersuchungsverordnung (FUV)

Keine Bemerkungen

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge und Ausführungen zu berücksichtigen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn eine Delegation von Vertretern des SBV und der betroffenen Fachorganisationen Ihnen die nun schriftlich dargelegten Anliegen in einem Gespräch noch zusätzlich erläutern könnte. Wir werden uns diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Bauernverband

U. Schneider
 Stv. Direktor

H. Bucher
 Leiter GB
 Viehwirtschaft